

# Tätigkeitsbericht 2023

## Internationale Rechtshilfe



## Impressum

Herausgeber:  
Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

Redaktion:  
Bundesamt für Justiz, hauptverantwortlich:  
Silvana Schnider Nauwelaerts ([silvana.schnider@bj.admin.ch](mailto:silvana.schnider@bj.admin.ch))

Übersetzung:  
Sprachdienste EJPD und Bundeskanzlei

Administration und Logistik:  
Evelyne Chevalley ([evelyne.chevalley@bj.admin.ch](mailto:evelyne.chevalley@bj.admin.ch))

Bilder:  
Bundesamt für Justiz, Getty Images, Keystone,  
Slowenische Presseagentur STA

Gestaltung, Druck und Versand:  
Produktion Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion:  
Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe,  
CH-3003 Bern, +41 58 466 79 10, [evelyne.chevalley@bj.admin.ch](mailto:evelyne.chevalley@bj.admin.ch)

Online-Version:



Mai 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b>	<b>5</b>
<b>1 Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe</b>	<b>6</b>
1.1 Der Direktionsbereich	7
1.2 Die Fachbereiche und ihre Aufgaben	7
1.3 Personelles	8
<b>2 Themen</b>	<b>9</b>
2.1 Das e-Evidence-Paket der EU und der e-Evidence-Bericht des BJ	9
2.2 Diplomatische Garantien im Sinne von Artikel 80p des Rechtshilfegesetzes	10
2.3 Herausforderungen im Zusammenhang mit der Rechtshilfe mit Staaten des Common Law	13
<b>3 Ausgesuchte Fälle</b>	<b>15</b>
<b>4 Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit</b>	<b>19</b>
4.1 Das «Ljubljana-Den Haag-Übereinkommen» zur strafrechtlichen Zusammenarbeit bei Völkerrechtsverbrechen	19
4.2 Ausbau des Netzes von bilateralen Zusammenarbeitsverträgen: Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Panama	20
<b>5 Elektronische Hilfsmittel auf der BJ IRH-Website im Überblick</b>	<b>21</b>
<b>6 Ausgewählte Entscheide der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen</b>	<b>22</b>
6.1 Auslieferung	22
6.2 Akzessorische Rechtshilfe	22
<b>7 Wichtige statistische Angaben über die internationale Rechtshilfe 2019–2023</b>	<b>24</b>



# Editorial



*Kriminelle kennen keine Grenzen. Sie nutzen die stetigen Fortschritte etwa in der Kommunikationstechnologie ebenso für ihre Zwecke wie die Freiheiten, die unsere Gesellschaften bieten. Immer häufiger agieren sie über Ländergrenzen hinweg, ob als Einzeltäter oder organisiert. Der Staat und seine Strafverfolgungsbehörden müssen sich demgegenüber an Grenzen halten – seien dies nun*

*Landesgrenzen oder Regeln, die in einem Rechtsstaat selbstverständlich auch im Rahmen der Strafverfolgung eingehalten werden müssen.*

*Der einzelne Staat ist oftmals kaum mehr in der Lage, die sich stellenden Herausforderungen alleine zu bewältigen, und droht damit ins Hintertreffen zu gelangen. Um dies zu verhindern und grenzüberschreitende Straftaten besser bekämpfen und bestrafen zu können, ist eine gute und enge Kooperation mit anderen Staaten unerlässlich. Die umfangreiche Zusammenarbeit mit ausländischen Strafjustizbehörden, wie sie die Schweiz unter dem Begriff der Rechtshilfefreundlichkeit seit jeher praktiziert und sie sich selber auch vom Ausland erhofft, leistet einen massgeblichen Beitrag dazu.*

*Die Rechtshilfe befindet sich dabei in einem Spannungsfeld zwischen der Verbrechensbekämpfung und den legitimen Rechten der vom Rechtshilfefahren betroffenen Personen. Trotz ihrem Ansatz, andere Staaten weitmöglichst zu unterstützen, kooperiert die Schweiz daher nicht um jeden Preis. Die fundamentalen Prinzipien des Rechtsstaats und unseres Rechts müssen gewahrt sein. Der Staat, der in einem Fall um Rechtshilfe ersucht, muss gewisse Verfahrensgrundsätze und Grundprinzipien mit Bezug zu den Menschenrechten einhalten. Tut er dies nicht, erhält er keine Unterstützung. Die Schweiz macht die Leistung von Rechtshilfe in bestimmten Fällen von Auflagen abhängig und fordert gewisse Garantien ein, deren Einhaltung sie in der Folge auch kontrolliert.*

*Damit stellt sie sicher, dass auch der andere Staat den für sie wichtigen Prinzipien nachkommt. Gleichzeitig kann dadurch ein Staat unterstützt werden, dem man andernfalls keine Rechtshilfe hätte leisten können, ohne eigene internationale Verpflichtungen zu verletzen. Entsprechend bedeutsam sind die sogenannten diplomatischen Garantien daher in der Praxis – nicht zuletzt für BJ IRH als schweizerische Zentralbehörde für die Strafrechtshilfe.*

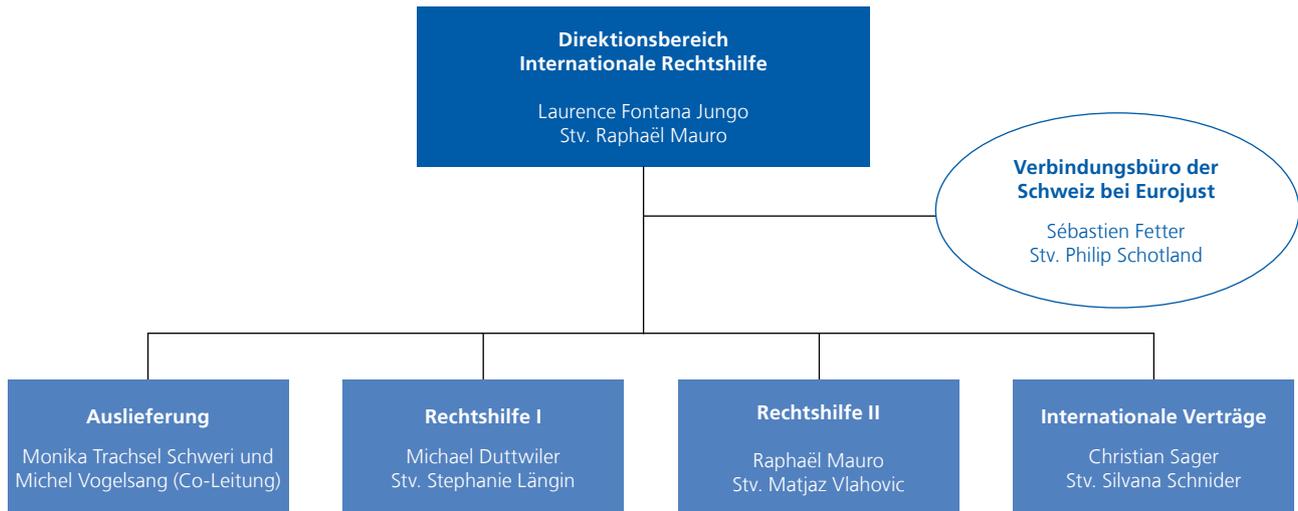
*Neben weiteren aktuellen Themen und einer kleinen Auswahl ausgesuchter Fälle, welche uns im Berichtsjahr beschäftigt haben, sowie nützlichen Informationen zum Direktionsbereich bietet der Tätigkeitsbericht 2023 einen vertieften Einblick in das wichtige Instrument der diplomatischen Garantien. Ein konkreter Auslieferungsfall mit Ecuador verdeutlicht seine Mechanismen. Er zeigt auch auf, dass eingeforderte Garantien im Verlauf eines einzigen Verfahrens an neue Entwicklungen und aktuelle Bedürfnisse angepasst werden können und bei Bedarf etwa die Abgabe zusätzlicher Garantien gefordert werden kann. Entsprechend komplex und aufwendig in seiner Handhabung ist das Instrument in der täglichen Arbeit von BJ IRH – gerechtfertigt ist es angesichts der auf dem Spiel stehenden Werte und Interessen aber allemal.*

*Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre!*

Laurence Fontana Jungo  
Vizedirektorin BJ, Chefin Direktionsbereich IRH

# 1 Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

## Organigramm (Stand Mai 2024)



Leitungsteam BJ IRH: v. l. n. r. Michael Duttwiler (Rechtshilfe I), Christian Sager (Internationale Verträge), Monika Trachsel Schweri (Auslieferung), Laurence Fontana Jungo (Chefin BJ IRH), Raphaël Mauro (Rechtshilfe II), Michel Vogelsang (Auslieferung).

Bild: Bundesamt für Justiz

## 1.1 Der Direktionsbereich

- Schweizerische Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
- vier Fachbereiche und das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust
- 50 ständige Mitarbeitende, davon 29 Frauen und 21 Männer aus allen Landesteilen, insgesamt 4300 Stellenprozent (Stand Mai 2024)

### Hauptsächliche Aufgaben im Überblick

- Sicherstellen einer rasch funktionierenden internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.
- Stellen und Entgegennehmen von Ersuchen, soweit kein Direktverkehr möglich ist.
- Fällen bestimmter Entscheide im Rahmen von Auslieferungen, Rechtshilfeersuchen, stellvertretender Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie Überstellungen.
- Wahrnehmen einer Aufsichtsfunktion betreffend den Vollzug von Rechtshilfeersuchen.
- Weiterentwickeln der Rechtsgrundlagen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.
- Wahrnehmen verschiedener operativer Aufgaben auch im Bereich der Rechtshilfe in Zivil- sowie in Verwaltungssachen.

## 1.2 Die Fachbereiche und ihre Aufgaben

### Auslieferung

- Auslieferung: Entscheid über Fahndungersuchen. Anordnung der Festnahme vom Ausland gesuchter Personen im Hinblick auf ihre Auslieferung. Erstinstanzlicher Auslieferungsentcheid. Beschwerderecht gegen allfälligen Entscheid des Bundesstrafgerichts. Veranlassung des Vollzugs der Auslieferung. Auf Antrag schweizerischer Staatsanwaltschaften, Strafvollzugsbehörden oder Gerichte Stellen von Fahndungs- und Auslieferungersuchen an das Ausland.
- Grenzüberschreitende stellvertretende Strafverfolgung: Behandlung in- und ausländischer Strafübernahmebegehren in Fällen, in denen eine Auslieferung nicht in Frage kommt oder nicht angezeigt ist. Prüfung der Voraussetzungen und Entscheid über die Stellung von Ersuchen an das Ausland. Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung ausländischer Ersuchen an die zuständige schweizerische Strafverfolgungsbehörde sowie allenfalls Entscheid über die Annahme des ausländischen Ersuchens nach Rücksprache mit der schweizerischen Strafverfolgungsbehörde.
- Grenzüberschreitende stellvertretende Strafvollstreckung: Entgegennahme und Stellung von Ersuchen.
- Überstellung von verurteilten Personen an ihren Heimatstaat zur Verbüßung der Reststrafe (*Prisoner Transfer*): Entscheid in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden.
- Überstellung von Personen, die von einem internationalen Straftribunal gesucht werden, oder von Zeugen in Haft.
- Sicherstellung eines Pikettdienstes (24/7) für die operativ tätigen Fachbereiche in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Polizei fedpol (SIRENE/EZ).

### Rechtshilfe I: Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten

- Rechtshilfeverfahren im Fall politisch exponierter Personen (PEP): z. T. selbstständiges Führen der entsprechenden inländischen Verfahren.
- Weiterleitung schweizerischer Rechtshilfeersuchen an das Ausland und nach Vorprüfung Delegation ausländischer Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten (*Asset Recovery*) an die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden, sofern kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist. Aufsicht über den Vollzug der Ersuchen inkl. Beschwerderecht gegen den Entscheid der Rechtshilfebehörden und des Bundesstrafgerichts.
- In dringenden Fällen Anordnung vorsorglicher Massnahmen, z. B. Kontensperren.
- Entscheid über die Weiterverwendung von Beweismitteln (Spezialität).
- Mitarbeit im Bereich der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten in internationalen und nationalen Gremien und Arbeitsgruppen.
- Verhandlungen mit anderen Staaten oder kantonalen und eidgenössischen Behörden über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (*Sharing*) auf internationaler und nationaler Ebene.
- Rechtshilfe an den Internationalen Strafgerichtshof sowie an andere internationale Straftribunale.
- Bearbeitung von Fällen unaufgeforderter Übermittlung von Beweismitteln und Informationen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.

### Rechtshilfe II: Beweiserhebung und Zustellungen

- Weiterleitung schweizerischer Rechtshilfeersuchen an das Ausland und nach Vorprüfung Delegation ausländischer Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Beweiserhebung und Zustellung an die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden, sofern kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist. Aufsicht über den Vollzug der Ersuchen inkl. Beschwerderecht gegen den Entscheid der Rechtshilfebehörden und des Bundesstrafgerichts.
- In dringenden Fällen Anordnung vorsorglicher Massnahmen, z. B. Kontensperren.
- Zentralstellen USA und Italien: selbstständige Führung von Rechtshilfeverfahren inkl. Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten (im Fall der USA generell, im Fall von Italien in komplexen oder besonders wichtigen Straffällen, welche die organisierte Kriminalität, Korruption oder andere schwere Straftaten betreffen).
- Entscheid über die Weiterverwendung von Beweismitteln (Spezialität).
- Zustimmung zur Weiterleitung von amtshilfeweise übermittelten Erkenntnissen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.
- Weiterleitung von Anzeigen zum Zweck der Strafverfolgung an das Ausland.
- Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen, die Kulturgüter zum Gegenstand haben.
- Bearbeitung und Übermittlung von Zustellungersuchen in Strafsachen.
- Behandlung von Rechtshilfeersuchen um Beweiserhebung und Zustellungen in Zivil- und Verwaltungssachen.

### **Internationale Verträge**

- Aushandlung bilateraler Verträge und anderer Instrumente der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafrechtshilfe (Auslieferung, akzessorische Rechtshilfe, Überstellung) sowie Teilnahme an Verhandlungen über multilaterale Übereinkommen in diesem Bereich. Betreuung dieser Geschäfte im politischen Prozess.
- Ausarbeitung und Betreuung von Gesetzgebungsprojekten im Bereich der Strafrechtshilfe.
- Mitwirkung im Rahmen von anderen Rechtsetzungsinstrumenten und Gesetzgebungsprojekten mit einem Bezug zur Rechtshilfe in Strafsachen.
- Unterstützung der Direktionsbereichsleitung bei der Erarbeitung von Strategien im Bereich der Politik und Rechtsetzung in sämtlichen Aufgabenbereichen von BJ IRH.
- Vertretung des Direktionsbereichs in den auf dem Gebiet der Strafrechtshilfe tätigen Steuerungsgremien namentlich des Europarats und der UNO.

### **Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust**

- Informationsbeschaffung und Erteilen von Auskünften, Koordination und Herstellung von direkten Kontakten zwischen schweizerischen Strafverfolgungsbehörden und jenen der Mitgliedstaaten der EU und der bei Eurojust vertretenen Drittstaaten.
- Organisation und Mitarbeit anlässlich operativer Treffen (*Coordination Meetings*) und an strategischen Sitzungen bei Eurojust.
- Information und Beratung von Strafverfolgungs- und Rechtshilfевollzugsbehörden der Kantone und des Bundes sowie von Gerichten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von und den Unterstützungsmöglichkeiten durch Eurojust.
- Berichterstattung an die Begleitgruppe Eurojust (Leitung BJ IRH, Vertreter der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz bzw. der kantonalen Staatsanwaltschaften und der Bundesanwaltschaft).

## **1.3 Personelles**

### **Neuer Fachbereichsleiter Rechtshilfe I seit März 2024**

Ende Februar 2024 trat Pascal Gossin nach langjähriger Berufstätigkeit auf dem Gebiet der akzessorischen Rechtshilfe in Strafsachen in den Ruhestand. Er war während 14 Jahren Leiter des Fachbereichs Rechtshilfe und, nach dessen organisatorischer Aufteilung in die beiden Fachbereiche Rechtshilfe I und II, weitere 8 Jahre Leiter des Fachbereichs Rechtshilfe I. Im März 2024 trat Michael Duttwiler seine Nachfolge an. Michael Duttwiler bringt eine breite Erfahrung im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen mit. Seit 2016 arbeitete er als juristischer Mitarbeiter im Fachbereich Rechtshilfe II. Zuvor war er unter anderem beim International Tribunal for the Former Yugoslavia in Den Haag tätig. Weiterbildungen in den Bereichen Cyber- und Finanzermittlungen runden sein Erfahrungsprofil ab.

## 2 Themen

### 2.1 Das e-Evidence-Paket der EU und der e-Evidence-Bericht des BJ

Bereits im Tätigkeitsbericht 2021 haben wir verschiedene Instrumente und Initiativen erwähnt, die sich mit der grenzüberschreitenden Erhebung von elektronischen Beweismitteln befassen. Besonders haben wir den US Cloud Act und den dazu verfassten Bericht des BJ behandelt. Im Juni 2023 hat nun auch die EU ein Gesetzespaket zur Erhebung elektronischer Beweismittel (e-Evidence) verabschiedet. Auch dieses hat das BJ analysiert.

Das vom Rat und Parlament der EU verabschiedete Paket besteht aus einer Richtlinie, welche die wichtigsten Grundsätze festlegt, und einer Verordnung mit detaillierten Bestimmungen. Da dieses Paket voraussichtlich auch Auswirkungen auf gewisse Schweizer Anbieter digitaler Dienste haben wird, hat das BJ ähnlich wie beim US Cloud Act die rechtliche Ausgangslage, mögliche Auswirkungen und Handlungsoptionen der Schweiz in einem Bericht dargelegt. Dieser Bericht (siehe Link S. 27) wurde im Dezember 2023 auf der Webseite des BJ publiziert. Im Folgenden fassen wir den Inhalt des Berichts kurz zusammen.

#### *Inhalt des e-Evidence-Pakets*

Die neuen Vorschriften ermöglichen es den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen eines Strafverfahrens, Daten direkt von Anbietern digitaler Dienste (Service Provider) in anderen Mitgliedstaaten anzufordern (sogenannte Herausgabeanordnungen). Sie können auch die Aufbewahrung von Daten für bis zu 60 Tagen verlangen (Datenspeicherungsanordnungen). Diese Regelungen betreffen unter anderem Anbieter von Dienstleistungen, welche die elektronische Kommunikation zwischen den Nutzenden ermöglichen, sowie Anbieter von Domainnamen und IP Nummerierungsdiensten.

Service Provider, die ihren Sitz ausserhalb der EU haben, müssen in Zukunft eine Niederlassung in der EU begründen oder einen gesetzlichen Vertreter in einem EU-Mitgliedstaat benennen, wenn sie ihre Dienste weiterhin in der EU anbieten wollen. Die Niederlassung oder der gesetzliche Vertreter muss dabei Zugang zu allen Daten des Unternehmens haben, unabhängig davon, wo sie gespeichert sind. Damit wird ein alternativer Mechanismus zum bisher geltenden Rechtshilfegeweg geschaffen.

#### *Auswirkungen auf Schweizer Anbieter digitaler Dienste*

Die neuen Regelungen dürften beachtliche Auswirkungen auf die Schweiz haben, da hier ansässige Service Provider, die ihre Dienste in der EU anbieten, unter bestimmten Voraussetzungen unter diese Regelungen fallen werden. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn sie eine Dienstleistung anbieten, die unter das Gesetzespaket fällt, und eine grosse Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern in mindestens einem Mitgliedstaat haben oder ihre Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausgerichtet sind. Möglich wäre folglich, dass Schweizer Kommunikationsdienste wie Threema oder Protonmail von den neuen Regelungen betroffen sind. Darüber hinaus könnten die Regelungen

auch weitere digitale Dienstleistungen betreffen, die von Schweizer Firmen angeboten werden. Die betroffenen Unternehmen müssten dann, wie dargestellt, in der EU einen gesetzlichen Vertreter bestimmen, welcher auf Anordnung einer Staatsanwaltschaft eines EU-Mitgliedstaates hin direkt Daten herausgeben kann – auch wenn diese Daten in der Schweiz gespeichert sind.

#### *Das e-Evidence-Paket der EU und der US Cloud Act: Unterschiede und Gemeinsamkeiten*

Wie der US Cloud Act hat auch das e-Evidence-Paket der EU zum Ziel, den Zugang zu elektronischen Beweismitteln zu erleichtern.

Im Gegensatz zum extraterritorialen System des US Cloud Acts werden im EU-System die Daten «domestiziert», indem die Service Provider eine Niederlassung in der EU errichten oder einen gesetzlichen Vertreter in der EU benennen müssen. Diese sollen jedoch Zugang zu allen Daten des Unternehmens haben, unabhängig davon, wo die Daten gespeichert sind – also auch zu solchen, die sich ausserhalb der EU befinden. Damit erfolgt indirekt ein extraterritorialer Zugriff.

Wie auch unter dem US Cloud Act werden Anordnungen im EU-System direkt dem Diensteanbieter zugestellt. Die Behörden des Staates, in welchem sich der Diensteanbieter befindet, werden nicht miteinbezogen. Allerdings wird dieser Mechanismus im EU-System abgeschwächt, da zumindest bei Rand-/Verkehrsdaten (wer hat wann mit wem kommuniziert?) und Inhaltsdaten die Behörden des Staates, in dem der Diensteanbieter seinen EU-Ansprechpunkt errichtet hat, über die Anordnung informiert werden müssen. Sowohl die Behörden als auch die Diensteanbieter können bestimmte, eng gefasste Ablehnungsgründe geltend machen, wie sie in der Verordnung abschliessend aufgezählt sind. Zusätzlich müssen die EU-Datenschutzbestimmungen sowie die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR O.101) eingehalten werden. Die von der Datenherausgabe betroffene Person muss die Möglichkeit haben, sich gerichtlich gegen die Herausgabe zu wehren. In diesen Punkten scheint das EU-System besser mit dem Schweizer Recht vereinbar zu sein als der US Cloud Act.

Auch unter dem EU-System wird aber derjenige Staat, in welchem die betroffene Person ihren Sitz oder Wohnsitz hat, nicht benachrichtigt. Verlangt also beispielsweise Frankreich vom gesetzlichen Vertreter eines Schweizer Diensteanbieters, der seinen EU-Ansprechpunkt in Deutschland errichtet hat, Daten über eine in der Schweiz wohnhafte Person heraus, so werden die Schweizer Behörden keine Kenntnis davon erhalten.

#### *Handlungsoptionen der Schweiz*

Bereits im Rahmen des Berichts zum Cloud Act stellte das BJ Überlegungen zur Positionierung der Schweiz an. Mit der Verabschiedung des e-Evidence-Pakets der EU hat sich der Handlungsbedarf verschärft. Die neue e-Evidence-Gesetzgebung wird am 28. Juli 2026 in Kraft treten. Die Schweiz muss daher rasch eine Lösung erarbeiten, um die Gefahr eines Gesetzeskonflikts mit



*Elektronische Daten sind flüchtig und können sehr schnell grenzüberschreitend verschoben werden – entsprechend herausfordernd ist ihre Erhebung als Beweismittel. Das e-Evidence-Paket der EU soll Abhilfe schaffen.*  
Bild: ©blackboard/#239792932/stock.adobe.com

dem neuen EU-System zu vermeiden. Mögliche Handlungsoptionen reichen von einer Anpassung des Schweizer Rechts im Sinne einer Legitimierung des ausländischen Datenzugriffs bis zur Erarbeitung einer eigenständigen Lösung analog zum EU-System, die den Schweizer Strafverfolgungsbehörden ebenfalls einen erleichterten Zugriff auf Daten mit Bezug zur Schweiz ermöglicht. Des Weiteren ist die Opportunität einer Assoziierung an das EU-System zu prüfen, welches eher mit dem Schweizer Rechtssystem kompatibel scheint als das stark anglo-amerikanisch geprägte System des US Cloud Acts. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Schweiz ihre Errungenschaften nicht gefährden darf. Die rechtsstaatliche Kontrolle, die Rechte der betroffenen Personen und der Datenschutz müssen gewährleistet sein. Im Februar 2024 erfolgte vor diesem Hintergrund eine breite öffentliche Konsultation zu den verschiedenen Handlungsoptionen. Auf der Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse wird der Bund das weitere Vorgehen bestimmen.

## 2.2 Diplomatische Garantien im Sinne von Artikel 80p des Rechtshilfegesetzes

In der Schweiz wird im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen das Prinzip der Rechtshilfefreundlichkeit betont. Die Zusammenarbeit soll so weit wie möglich gefördert werden. Deshalb sollen die schweizerischen Behörden nicht einfach die Rechtshilfe verweigern, wenn *a priori* ein Ausschlussgrund im Sinne von Artikel 2 des Rechtshilfegesetzes (IRSG, SR 351.1) vorliegt. Vielmehr sollten sie prüfen, ob der Mangel durch die Einholung geeigneter Zusicherungen behoben werden kann, um somit die Rechtshilfe zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang können entsprechende Garantien als Mittel zur Förderung der Rechtshilfe angesehen werden.

Artikel 2 IRSG verbietet die Zusammenarbeit, wenn das Verfahren im Ausland nicht den in der EMRK oder im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen entspricht. Eine Zusammenarbeit ist auch abzulehnen, wenn das ausländische

Verfahren dazu dient, eine Person wegen ihrer politischen Anschauungen, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus Gründen der Rasse, Religion oder Volkszugehörigkeit zu verfolgen oder zu bestrafen. Ebenso soll eine Ablehnung erfolgen, wenn das Verfahren im Ausland die Lage der verfolgten Person aus einem der genannten Gründe erschweren könnte oder wenn es andere schwere Mängel aufweist. Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, dass die Schweiz Rechtshilfe oder Auslieferung in Verfahren gewährt, die der verfolgten Person nicht den minimalen Schutzstandard garantieren, der dem Recht demokratischer Staaten entspricht. Bestehen ernsthafte Gründe zur Annahme, dass in einem Staat eine der EMRK oder dem UNO-Pakt II zuwiderlaufende Behandlung droht, würde die Schweiz durch eine Zusammenarbeit gegen ihre internationalen Verpflichtungen verstossen.

Um die erwähnten Gefahren und damit den Vorwurf zu vermeiden, gegen zwingendes Recht (*ius cogens*) zu verstossen, aber auch im Bestreben, so weit wie möglich Rechtshilfe zu gewähren, haben die Staaten die Praxis der sogenannten diplomatischen Garantien entwickelt. Diese Garantien sowie die damit verbundenen Regeln haben sich in erster Linie im Zusammenhang mit Auslieferungsfällen entwickelt. Sie sind aber auch im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe anwendbar.

### *Grundlage und Zweck der diplomatischen Garantien*

Artikel 80p IRSG bildet die Grundlage für die diplomatischen Garantien im Schweizer Recht. Er kodifiziert die Praxis, die bis zu seinem Inkrafttreten am 1. Februar 1997 von den Justizbehörden in der Schweiz und im Ausland entwickelt worden war. Die Möglichkeit, dass Staaten die Gewährung von internationaler Rechtshilfe in Strafsachen an Auflagen knüpfen können, ergibt sich zudem aus verschiedenen internationalen Abkommen, denen die Schweiz beigetreten ist. Dazu zählen etwa das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ZP II EUeR, SR 0.351.12) oder das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC, SR 0.311.56).

Allerdings sieht weder Artikel 80p IRSG noch die Rechtsprechung eine Definition der diplomatischen Garantien vor. Diese definieren sich vielmehr durch ihren Zweck, ihre Wirkung und ihren Inhalt.

Die Auflagen, von denen der ersuchte Staat seine Zusammenarbeit abhängig machen kann, verfolgen generell das Ziel, die Rechtmässigkeit des Verfahrens sowie die Einhaltung der Menschenrechte und des internationalen *Ordre public* im ersuchenden Staat sicherzustellen. Diese Auflagen sind nicht verhandelbar und gelten für alle Behörden des ersuchenden Staates, der sich gegenüber dem ersuchten Staat verpflichtet. Im Sinne des Prinzips der Vertragstreue (*pacta sunt servanda*) haben diese Garantien Vorrang vor anderslautenden Vorschriften des ersuchenden Staates. Hält dieser die Garantien nicht ein, macht er sich völkerrechtlich verantwortlich.

### *Diplomatische Garantien nach Schweizer Recht*

Das Schweizer Recht ist so konzipiert, dass je nach Stadium des Rechtshilfeverfahrens entweder die Vollzugsbehörde (insbesondere eine kantonale Staatsanwaltschaft oder die Bundesanwaltschaft), die Beschwerdeinstanz (das Bundesstrafgericht oder das Bundesgericht) oder BJ IRH dafür zuständig ist, die Gewährung

der Rechtshilfe ganz oder teilweise an Auflagen zu knüpfen (Art. 80p Abs. 1 IRSG).

Es ist zu beachten, dass Artikel 80p IRSG nur das Verfahren regelt. Das Schweizer Recht gibt jedoch keine spezifischen Fälle oder Bedingungen vor, unter denen diplomatische Garantien verlangt werden können, noch legt es den genauen Inhalt dieser Garantien fest.

Das Bundesgericht hat hierzu im Laufe der Zeit eine Rechtsprechung entwickelt. Es hat drei Kategorien von Staaten gebildet, um zu bestimmen, in welchen Fällen diplomatische Garantien einzuholen sind. Unterschieden werden demnach:

- Staaten mit demokratischer Tradition und bewährter Rechtsstaatskultur, von denen grundsätzlich keine Verletzung von Menschenrechten zu befürchten ist. In der Regel sind daher keine Garantien im Sinne von Artikel 80p IRSG einzuholen;
- Staaten, in denen ein ernsthaftes und konkretes Risiko besteht, dass die in der EMRK oder im UNO-Pakt II verankerten Prinzipien und Rechte nicht eingehalten werden. Dennoch kann in diesen Fällen mittels spezifischer Garantien, die auf eine Behebung des Risikos abzielen, Rechtshilfe gewährt werden;
- Staaten, mit denen die Zusammenarbeit abzulehnen ist, da eine konkrete Gefahr rechtswidriger Behandlung besteht, die nicht durch diplomatische Garantien behoben werden kann.

Um festzulegen, zu welcher Kategorie ein Staat gehört, muss die zuständige Behörde die Einhaltung von Grundrechten im ersuchenden Staat sowie das Risiko für die vom Rechtshilfverfahren betroffene Person einschätzen. Dies erfordert ein Werturteil über die inneren Angelegenheiten des ersuchenden Staates, insbesondere über das politische System, die Institutionen, das Verständnis der Grundrechte und deren tatsächliche Einhaltung sowie über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz. Um sich eine Meinung zu bilden, kann die Behörde die vom ersuchenden Staat ratifizierten internationalen Abkommen berücksichtigen.

Sie kann dabei auch öffentliche Informationsquellen wie Berichte der Vereinten Nationen, anderer internationaler Instanzen oder internationaler oder nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen wie beispielsweise Amnesty International oder Human Rights Watch heranziehen. Wenn BJ IRH diese Prüfung vornimmt, berät es sich regelmässig mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), um das «Niveau» der Einhaltung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu beurteilen. Die Einschätzung des EDA, die im Rahmen der Beurteilung durch BJ IRH eine bedeutende Rolle spielt, ist jedoch nicht verbindlich. BJ IRH bleibt in seiner Entscheidung frei. Die Klassifizierung eines Staates muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles erfolgen. Sie gilt nicht automatisch für künftige Rechtshilfefälle, sondern kann sich je nach Entwicklung der Menschenrechtssituation im betreffenden Staat ändern.

Kommt die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Prüfung zum Schluss, dass diplomatische Garantien notwendig sind, hat sie den genauen Inhalt festzulegen (siehe Kästchen). Der Wortlaut der Garantien bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles sowie den Risiken und Mängeln, die Anlass für die Verknüpfung der Rechtshilfe mit Auflagen geben. Die Garantien müssen von einer Behörde abgegeben werden, die den ersuchenden Staat zu verpflichten vermag, und zwar in derselben Form wie das Rechtshilfeersuchen, also schriftlich und – falls kein anderer Übermittlungsweg möglich ist – grundsätzlich auf diplomatischem Weg (daher ihre Bezeichnung).

Sobald die zuständige Behörde die erforderlichen Garantien festgelegt hat, muss der ersuchende Staat deren Annahme erklären, damit das Rechtshilfverfahren fortgesetzt werden kann. Dieser Ablauf wird teilweise in Artikel 80p IRSG geregelt. Gemäss dessen Absatz 2 teilt BJ IRH dem ersuchenden Staat die Auflagen mit, sobald die Verfügung über die Gewährung und den Umfang der Rechtshilfe bzw. die Schlussverfügung mit den entsprechenden Auflagen rechtskräftig ist. Dem ersuchenden Staat wird eine

Es ist unmöglich, alle denkbaren diplomatischen Garantien aufzuzählen, welche die schweizerischen Behörden von anderen Staaten verlangen können. Das Bundesgericht und das Bundesstrafgericht haben sich aber schon verschiedentlich mit dem Inhalt derartiger Garantien auseinandergesetzt. Man kann zwei Arten unterscheiden, die in der Praxis oft gleichzeitig verlangt werden:

- *Garantien zur Einhaltung der Menschenrechte*: Mit diesen in der Regel allgemein und abstrakt formulierten Garantien soll sichergestellt werden, dass die in der EMRK und im UNO-Pakt II verankerten Rechte im ersuchenden Staat eingehalten werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Garantien in Bezug auf Haftbedingungen, Verfahrensrechte, das Verbot der Todesstrafe sowie das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe. Die Haftbedingungen müssen einem durch internationales Recht garantierten Standard entsprechen. In Bezug auf die Verfahrensrechte muss der betroffenen Person im ersuchenden Staat das Recht auf ein faires Verfahren zustehen, wie es unter anderem in Artikel 6

EMRK vorgesehen ist. Dies beinhaltet etwa das Verbot von Ausnahmerichtern oder das Recht auf Verteidigung. Die Schweiz verweigert die Auslieferung oder die Rechtshilfe, wenn der verfolgten Person im ersuchenden Staat die Todesstrafe droht. Diese darf weder beantragt, verhängt noch vollstreckt werden. Der ersuchende Staat muss dies ausdrücklich garantieren.

- *Garantien zum Monitoring*: Der ersuchte Staat muss jederzeit die Einhaltung der durch den ersuchenden Staat erteilten Zusicherungen überprüfen können. Hierfür wird die Einrichtung eines Monitoring-Systems vorgesehen und dessen Funktionsweise definiert. Demnach muss eine Vertreterin oder ein Vertreter des ersuchten Staates die Möglichkeit haben, die betroffene Person jederzeit und unbeaufsichtigt zu besuchen, die Einhaltung der Garantien zu überprüfen und Informationen über den Ablauf des Verfahrens im Ausland zu erhalten. Im Fall der Schweiz wird diese Aufgabe in der Regel ihrer diplomatischen Vertretung im ersuchenden Staat anvertraut und unter der Aufsicht von BJ IRH ausgeübt.

angemessene Frist gesetzt, um deren Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Auflagen sind nicht verhandelbar, sondern müssen vom ersuchenden Staat *tel quel* akzeptiert werden.

Trifft innert Frist eine Antwort des ersuchenden Staates ein, prüft BJ IRH gemäss Artikel 80p Absatz 3 IRSG, ob diese den verlangten Auflagen genügt. Es gibt den Parteien Gelegenheit, sich dazu zu äussern. BJ IRH kann im Rahmen seiner Prüfung das EDA beiziehen, was in der Praxis häufig vorkommt. Zudem hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung elf Kriterien definiert, um die Qualität diplomatischer Garantien im Zusammenhang mit internationalen Rechtshilfeverfahren in Strafsachen zu beurteilen. Diese Kriterien umfassen beispielsweise die Bedingungen, unter denen die Garantie abgegeben wurde, den Urheber der Garantie und seine Fähigkeit, den ersuchenden Staat zu binden, sowie den Umstand, ob die Zusicherung von einem Unterzeichnerstaat der EMRK stammt oder nicht.

Gemäss Artikel 80p Absatz 4 IRSG kann die Verfügung von BJ IRH betreffend die vom ersuchenden Staat abgegebenen Zusicherungen innerhalb von zehn Tagen ab der schriftlichen Mitteilung mit einer Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden. Zu beachten ist, dass das Kontrollverfahren gemäss Artikel 80p Absatz 4 IRSG nicht den zuvor getroffenen Entscheid bezüglich der Gewährung der Rechtshilfe betrifft, mit dem auch der Inhalt der Garantien festgelegt wird. Es ermöglicht ausschliesslich die Anfechtung der durch BJ IRH vorgenommenen Würdigung der vom ersuchenden Staat erteilten Zusicherungen.

Laut Artikel 80p Absatz 4 IRSG ist der Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts endgültig und kann somit – im Gegensatz zur Verfügung betreffend den Abschluss des Rechtshilfeverfahrens (Art. 80d IRSG), die vor der Verfügung gemäss Artikel 80p Absatz 4 IRSG erlassen wird – nicht vor Bundesgericht angefochten werden. Damit endet das Verfahren betreffend Einholung diplomatischer Garantien.



*Zusicherungen des ersuchenden Staates in Form diplomatischer Garantien können Rechtshilfe in Fällen ermöglichen, bei denen dies sonst nicht möglich wäre. Bild: paylessimages via Getty Images*

### Schlussfolgerung

Die diplomatischen Garantien sind ein wichtiges Instrument sowohl für die akzessorische Rechtshilfe als auch für die Auslieferung. Sie tragen wesentlich dazu bei, die internationale Kriminalität zu bekämpfen, indem sie der Schweiz die Zusammenarbeit mit Staaten ermöglichen, in denen die in der EMRK und im UNO-Pakt II verankerten Rechte noch nicht vollständig verwurzelt sind.

Es ist zu erwarten, dass die Schweizer Gerichte in den nächsten Jahren regelmässig mit diplomatischen Garantien konfrontiert werden und sich so dieses komplexe, aber interessante Instrument weiterentwickelt.

### Überprüfung der Schweiz durch den UN-Ausschuss gegen Folter (CAT) im Berichtsjahr

Die Antifolter-Konvention der UNO (SR 0.105) verpflichtet die Vertragsstaaten, Folter zu verhindern und zu ahnden. Alle vier Jahre müssen die Staaten dem CAT einen Bericht über die ergriffenen Massnahmen zur Einhaltung des Übereinkommens vorlegen. Die Schweiz ist dem Übereinkommen am 2. Februar 1986 beigetreten und hat seither acht Berichte eingereicht.

Am 12. und 13. Juli 2023 fand in Genf die Prüfung des achten periodischen Berichts der Schweiz zur Umsetzung der Antifolter-Konvention durch den UN-Ausschuss statt. Gegenstand dieser Prüfung waren unter anderem Fragen zur Strafbarkeit der Folter im schweizerischen Recht, die Praxis der schweizerischen Rückführungs- und Asylbehörden sowie die Möglichkeit von Auslieferungen mit Garantien. Der nun geprüfte Bericht beantwortete insgesamt 28 vom CAT zuvor aufgeworfene

Fragen und diente als Grundlage für die Überprüfung der diesbezüglichen Situation in der Schweiz. Bereits 2019 hatte BJ IRH zur Erstellung dieses Berichts beigetragen. Seine Prüfung vor Ort musste damals aber aufgrund der Covid-19-Pandemie verschoben werden.

Eine schweizerische Delegation reiste unter der Federführung des BJ für die Überprüfung nach Genf. Neben Fachleuten des BJ setzte sie sich u. a. aus Experten des SEM, des EDA, des EDI sowie der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone zusammen. Der Vertreter von BJ IRH hatte die Gelegenheit, die Fragen des CAT zur schweizerischen Praxis und Rechtsprechung bei der Einholung von Garantien in Auslieferungsverfahren ausführlich zu beantworten. Nach Abschluss der Prüfung veröffentlichte das CAT seinen Abschlussbericht mit seinen Empfehlungen (siehe Link S. 27).

### 2.3 Herausforderungen im Zusammenhang mit der Rechtshilfe mit Staaten des Common Law

Der Tätigkeitsbericht 2019 enthielt einen Abschnitt zum Thema «Strafrechtshilfe zwischen Civil- und Common-Law-Staaten». Die Herausforderungen, denen die Schweizer Staatsanwaltschaften damals gegenüberstanden, waren im Jahr 2023 immer noch relevant. Im Folgenden werden sie kurz aufgeführt und der Status quo sowie mögliche Lösungsansätze aufgezeigt.

Ein **Schweizer Staatsanwalt** stiess beim Verfassen eines Rechtshilfeersuchens an einen Staat des Common Law, das die Sperrung von Bankkonten und die Beschlagnahme von Vermögenswerten betraf, aufgrund der unterschiedlichen Rolle der Staatsanwaltschaft auf folgendes Problem:

- In der Schweiz hat die Staatsanwaltschaft umfassende Kompetenzen. Sie leitet die Untersuchung, ordnet Zwangsmassnahmen an und erteilt der Polizei Aufträge. Im Gegensatz dazu ermittelt die Polizei in den Staaten des Common Law unabhängig. Die Staatsanwaltschaft hat dort eine ausschliesslich gerichtliche Funktion und ist reine Anklagebehörde. Die Anklage und die Verteidigung präsentieren Beweismittel direkt vor Gericht. Zwangsmassnahmen wie Beschlagnahmungen können nur von einem Gericht, nicht von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Deshalb kann es vorkommen, dass ein Schweizer Staatsanwalt, der in einem Staat des Common Law Vermögenswerte beschlagnahmen lassen möchte, einen Entscheid (Genehmigung der Massnahme) eines schweizerischen Gerichts vorlegen muss, um sein entsprechendes Rechtshilfeersuchen zu stützen. Dies war jedoch vom Schweizer Recht bis Ende 2023 nicht vorgesehen.
- Der neue Artikel 55a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0), der am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, hat diese Lücke gefüllt: In Rechtshilfefällen, in denen der ersuchte Staat – wie in gewissen Staaten des Common Law üblich – einen Gerichtsentscheid für eine Zwangsmassnahme verlangt, bezeichnet er das Zwangsmassnahmengericht als zuständig für die Genehmigung der Massnahme.

Wenn die **Staatsanwaltschaft eines Staates des Common Law** ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz stellt, steht sie vor folgender Herausforderung:

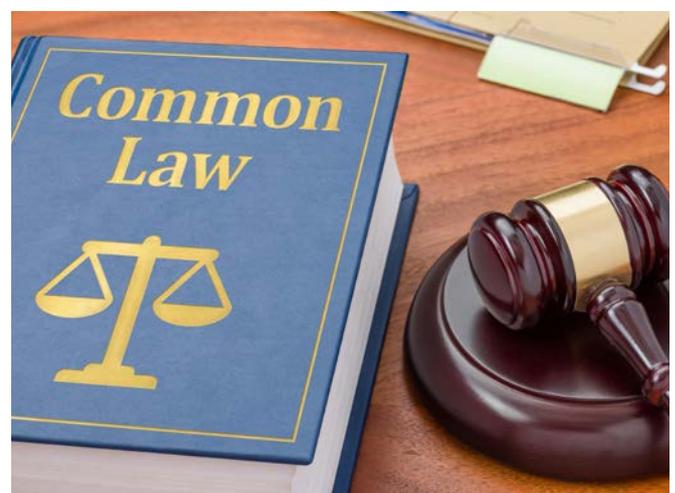
- In der Schweiz hat die von einem Rechtshilfeersuchen betroffene Person Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Übermittlung von Informationen kann aufgeschoben werden, aber die betroffene Person muss spätestens bis zum Erlass der Schlussverfügung informiert werden können, damit ihr Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet ist. Der betroffenen Person steht in der Folge ein Beschwerderecht zu. Im Gegensatz dazu hat die betroffene Person in den Staaten des Common Law erst mit Beginn der gerichtlichen Phase des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht. Dies ist in der Regel am Ende der Ermittlungen der Fall, wenn die Akte von der Polizei an einen Staatsanwalt übergeben wird. Das Untersuchungsgeheimnis ist unerlässlich. Wenn eine Behörde eines Staates des Common Law ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz stellt, muss die zuständige Staatsanwaltschaft in der Schweiz die vom Ersuchen betroffene Person informieren, bevor sie die Schlussverfügung erlässt und dem ersuchenden Staat die Vollzugsakten übermittelt. Die betroffene Person erhält also in jedem Fall Kenntnis davon. Die schweizerischen Behörden können unter

diesen Umständen einem ausländischen Gesuch um Gewährleistung der Vertraulichkeit nicht Folge leisten. Die ersuchende Behörde eines Staates des Common Law sollte deshalb die im Rechtshilfeersuchen an die Schweiz enthaltenen Informationen auf das Notwendigste beschränken, um zu verhindern, dass die betroffene Person unnötigerweise und verfrüht Einblick in aus dem Strafverfahren stammende Informationen erhält. Eine Vorabkonsultation der schweizerischen Rechtshilfebehörden kann dabei hilfreich sein, um die erforderlichen Informationen festzulegen. Die zuständigen Behörden beider Staaten sollten sich schnellstmöglich miteinander in Verbindung setzen. BJ IRH und die Zentralbehörde des ersuchenden Staates können einen entsprechenden Kontakt herstellen.

- Der neue Artikel 80<sup>bis</sup> IRSG sieht allerdings eine Ausnahme vom Anspruch auf rechtliches Gehör vor. In gewissen, sehr begrenzten Fällen kann die zuständige kantonale oder eidgenössische Behörde vor dem Erlass der Schlussverfügung die vorzeitige Übermittlung von Informationen oder Beweismitteln anordnen. Der Gesetzgeber erlaubt dies unter bestimmten Voraussetzungen in Fällen von organisierter Kriminalität oder Terrorismus oder bei schwerer und unmittelbarer Gefahr insbesondere einer terroristischen Straftat. Die strafbare Handlung, die verhindert oder verfolgt werden soll, muss auslieferungsfähig sein. Die Übermittlung kann unaufgefordert oder auf Ersuchen erfolgen. Bei unaufgeforderter Übermittlung sendet die zuständige Behörde nur die zur Lagebeurteilung notwendigen nicht personenbezogenen Daten, bis sie die in Artikel 80<sup>bis</sup> Absatz 4 IRSG vorgesehenen Garantien erhalten hat.

Sowohl bei der aktiven als auch bei der passiven Rechtshilfe sind die **Staatsanwaltschaften der Schweiz und der Staaten des Common Law** mit der folgenden Problematik konfrontiert:

- Grundsätzlich können Rechtshilfeersuchen nicht direkt von einer Staatsanwaltschaft zur anderen übermittelt werden. Die Schweiz kommuniziert zum Beispiel mit Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich – den drei für sie bezüglich Rechtshilfe wichtigsten Staaten des Common Law – über die jeweilige Zentralbehörde. Auch die



*Die Zusammenarbeit mit einem Staat aus einem anderen Rechtskreis wie dem Common Law ist nicht immer einfach. Ein Grundverständnis des anderen Systems kann dabei helfen, Lösungen zu finden.*

*Bild: Zerbor via Getty Images*

anderen Staaten des Common Law haben eine Zentralbehörde für die Rechtshilfe. Gewisse Rechtsordnungen erlauben jedoch eine direkte Übermittlung an die ersuchte Behörde, zum Beispiel Irland. Schottland gestattet ebenfalls eine direkte Übermittlung. Obwohl es konstituierender Teil des Vereinigten Königreichs ist, kann Schottland in gewissen Bereichen wie etwa der Rechtshilfe eigene Gesetze erlassen und hat ein Rechtshilfesystem, das dem der Schweiz ähnlich ist.

- Obwohl die Kommunikation über die Zentralbehörden möglicherweise langwierig erscheint, hat sie ihre Berechtigung. Aufgrund der Komplexität ihrer Rechtssysteme haben die Staaten des Common Law die schweizerischen Behörden gebeten, sich an ihre Zentralbehörden zu wenden und nicht direkt an die Staatsanwaltschaft. Das Problem liegt darin, dass es oft keine Entsprechung zwischen den Behörden gibt, da die Systeme stark voneinander abweichen. Zum Beispiel ist im Vereinigten Königreich die Polizei für Angelegenheiten zuständig, die in der Schweiz von der Staatsanwaltschaft erledigt werden. Deshalb würden Rechtshilfeersuchen regelmässig bei einer unzuständigen Behörde landen, wenn der direkte Weg gewählt würde.

## 3 Ausgesuchte Fälle

### **Auslieferung eines mutmasslichen Sexualverbrechers an Ecuador**

Im Juli 2021 ersuchte Ecuador die Schweiz um Auslieferung eines ecuadorianischen Staatsangehörigen. Aus dem Ersuchen ging hervor, dass die ecuadorianischen Behörden einen 58-jährigen Mann wegen Verdachts auf sexuelle Handlungen mit Kindern suchten. Ihm wurde vorgeworfen, zwei Schwestern im Alter von sieben und neun Jahren missbraucht zu haben.

Auf Anfrage von BJ IRH gaben die ecuadorianischen Behörden praxisgemäss diplomatische Garantien ab. Diese betrafen die Einhaltung der im UNO-Pakt II verankerten Verfahrensrechte, das Verbot von Ausnahmegerichten, das Verbot der Todesstrafe sowie der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung, das Spezialitätsprinzip, die Haftbedingungen, das Besuchsrecht der schweizerischen Vertretung (*Monitoring*) und die Bekanntgabe des Haftortes an die schweizerischen Behörden.

Im März 2022 ordnete BJ IRH die Festnahme des Betroffenen zwecks Auslieferung an. Er wurde daraufhin in seinem Domizil im Kanton Waadt festgenommen. Dort hatte er mit seiner Ehefrau heimlich gelebt, bevor er Schritte zum Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung unternahm. Da sich der Betroffene einer vereinfachten Auslieferung widersetzte, leitete BJ IRH ein ordentliches Auslieferungsverfahren ein.

Gestützt auf eine Stellungnahme der Direktion für Völkerrecht des EDA beantragte und erhielt BJ IRH im April 2022 eine zusätzliche Garantie in Bezug auf den Haftort des Betroffenen im Falle einer Auslieferung. Laut dieser Garantie wird der Betroffene in einer bestimmten Justizvollzugsanstalt inhaftiert und darf nur mit vorgängiger Zustimmung der schweizerischen Behörden in eine andere Anstalt überführt werden. Nachdem sich der Betroffene mündlich und schriftlich zum Auslieferungsersuchen sowie zu den zusätzlichen Garantien der ecuadorianischen Behörden äussern konnte, verfügte BJ IRH im Juni 2022 die Auslieferung an Ecuador.

Im November 2022 wies das Bundesstrafgericht die dagegen erhobene Beschwerde ab. Es hielt insbesondere fest, dass obwohl sich der Justizvollzug in Ecuador in einer schweren Krise befinde, der ersuchende Staat dennoch eine Serie von Massnahmen ergriffen habe, um die Situation zu bewältigen. Mit diplomatischen Garantien könne trotz der Schwierigkeiten eine Auslieferung an Ecuador, ein demokratisches Land, erfolgen. Die Haftbedingungen in Ecuador waren im Detail geprüft worden. Das Bundesstrafgericht kam dabei zum Schluss, dass die abgegebenen Garantien, die im Verlaufe des Verfahrens an die veränderte Gefängnissituation in Ecuador angepasst wurden, genügten, um das Risiko von Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen zu verhindern. Diesen Entscheid focht der Betroffene vor Bundesgericht an und beantragte seine Freilassung.

Gleichzeitig reichte der Betroffene bei BJ IRH ein Gesuch um Wiedererwägung des Auslieferungsentscheids vom Juni 2022 ein.

Dabei machte er geltend, in Ecuador seien neue Unruhen ausgebrochen, namentlich im Gefängnis, in das er nach seiner Auslieferung überführt werden würde. Im November 2022 kam BJ IRH zum Schluss, dass auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten werden könne. Im Januar 2023 hob das Bundesstrafgericht diesen Entscheid jedoch auf und wies die Sache zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Gestützt darauf und unter Berücksichtigung der neuen Unruhen in der fraglichen Justizvollzugsanstalt in Ecuador beschloss BJ IRH auf Empfehlung der Direktion für Völkerrecht eine Anpassung der diplomatischen Garantien und die Festlegung eines anderen Haftortes sowohl für die Untersuchungshaft als auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe im Falle einer Verurteilung. BJ IRH erachtete die neuen, von den ecuadorianischen Behörden im April 2023 erteilten Zusicherungen als genügend und hiess das Wiedererwägungsgesuch im Mai 2023 teilweise gut.

Das Bundesstrafgericht wies die vom Betroffenen dagegen erhobene Beschwerde im Juli 2023 ab und verwies bezüglich Bewilligung der Auslieferung an Ecuador mittels diplomatischer Garantien auf seinen ersten Entscheid, gegen den vor Bundesgericht Beschwerde erhoben worden war. Unter Berücksichtigung neuer Berichte, namentlich von Amnesty International 2022/2023 und des amerikanischen Aussenministeriums, hielt das Bundesstrafgericht fest, dass die ecuadorianischen Behörden trotz Gefängniskrise konkrete und wirksame Massnahmen ergriffen haben, um ihre Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte zu erfüllen und die Gefängnisse zu kontrollieren sowie die Lebensbedingungen der Häftlinge zu verbessern. Das Bundesgericht wies die Beschwerden gegen die Entscheide des Bundesstrafgerichts im September 2023 ab.

Noch im selben Monat bewilligte BJ IRH die Auslieferung. Der Betroffene beantragte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorläufige Massnahmen (Art. 39 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, SR 0.101.2) zwecks Aussetzung des Vollzugs der Auslieferung an Ecuador. Da der Gerichtshof keine vorläufigen Massnahmen erliess, setzte BJ IRH die Vorbereitungen für den Vollzug der Auslieferung fort.

Die gesuchte Person wurde im Oktober 2023 am Flughafen Zürich den ecuadorianischen Behörden übergeben.

### **Der Fall P. – Auslieferung an die USA in einem mutmasslichen Fall von Computerkriminalität**

Zwischen Mai 2009 und September 2010 soll P., auch bekannt als «Tank» oder «Father», ein führendes Mitglied der «Jabber Zeus Crew» gewesen sein. Dieser Gruppe wird vorgeworfen, mithilfe der Schadsoftware namens Zeus oder Zbot in zahlreiche Informatiksysteme eingedrungen zu sein und Millionen von Dollar von Bankkonten in den Vereinigten Staaten von Amerika gestohlen zu haben. Die «Jabber Zeus Crew» soll zu diesem Zweck Tausende von Unternehmensrechnern mit Schadsoftware infiziert haben. Anschliessend soll sie die gestohlenen Daten be-

nutzt haben, um Millionen von Dollar von Bankkonten zu entwenden und auf Konten sogenannter «Mules» zu überweisen. Diese hoben das Geld ab und transferierten es ins Ausland.

Die Vereinigten Staaten suchten den Betroffenen seit 2014 weltweit unter anderem wegen Erpressung, Bankbetrugs und Identitätsdiebstahls. Nach schweizerischem Strafrecht können die fraglichen Sachverhalte als unbefugte Datenbeschaffung und gewerbmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage qualifiziert werden.

Nach Informationen der amerikanischen Behörden hielt sich P. möglicherweise unter falscher Identität in der Schweiz auf. Im Juli 2022 stellten die Vereinigten Staaten ein Auslieferungsersuchen, um die Festnahme und Auslieferung des Betroffenen zu erwirken. Aufgrund der im amerikanischen Ersuchen enthaltenen Angaben konnte BJ IRH feststellen, dass der Betroffene mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern im Kanton Genf lebte.

Auf der Grundlage eines im August 2022 von BJ IRH erlassenen Auslieferungsbefehls wurde P. im Oktober 2022 im Kanton Genf unter grossem Medienecho festgenommen. Er wurde in der Folge durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Genf angehört und widersetzte sich einer vereinfachten Auslieferung an die Vereinigten Staaten. Nach Studium der Ausführungen der Verteidigung, die auf Abweisung des amerikanischen Auslieferungsersuchens schloss, verfügte BJ IRH im November 2022 die Auslieferung für sämtliche Sachverhalte, die Gegenstand des Auslieferungsersuchens vom Juli 2022 waren. Auch die Herausgabe der bei der Festnahme im Domizil des Betroffenen beschlagnahmten Gegenstände (elektronischer Natur), die als Beweismittel dienen können, wurde beschlossen.

Im Februar 2023 wies das Bundesstrafgericht die vom Betroffenen erhobene Beschwerde gegen den Auslieferungsentscheid von BJ IRH ab. Der Fall wurde nicht an das Bundesgericht weitergezogen.

Im Dezember 2022, als das erste Auslieferungsverfahren hängig war, stellten die Vereinigten Staaten ein zweites Auslieferungsersuchen, um den Betroffenen wegen Taten strafrechtlich zu verfolgen, die denjenigen im ersten Auslieferungsersuchen ähnlich sind, jedoch später, zwischen 2018 und 2022, begangen wurden. Nach erneuter Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Genf und Prüfung der Argumente der Verteidigung verfügte BJ IRH im Januar 2023 die Auslieferung auch für sämtliche Sachverhalte, die Gegenstand dieses zweiten Auslieferungsersuchens waren. Dieser zweite Entscheid wurde nicht angefochten.

Im Februar 2023 wurde der Betroffene an die Vereinigten Staaten ausgeliefert.

### **Auslieferung eines mutmasslichen Drogenhändlers von Thailand an die Schweiz**

Auslieferungen von Thailand an die Schweiz finden eher selten statt, jedoch mit zunehmender Tendenz. In den letzten zehn Jahren wurde etwa eine Person pro Jahr von Thailand an die Schweiz ausgeliefert. Der Auslieferungsverkehr funktioniert in der Regel sehr gut, insbesondere aufgrund der tatkräftigen Mitwirkung des schweizerischen Polizeiattachés vor Ort. Die Aufgabe solcher



*Wegen mutmasslichen Schmuggels von Methamphetamin-Pillen wurde ein Schweizer Staatsangehöriger 2023 von Thailand an die Schweiz ausgeliefert.*

*Bild: KEYSTONE/Edi Engeler*

Polizeiattachés besteht darin, den Informationsaustausch zwischen der Schweiz und dem Gastland sicherzustellen und die Schweizer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität zu unterstützen. Auch im Jahr 2023 gab es einen Fall mit Bezug zu Thailand:

Im September 2018 schrieb BJ IRH auf Antrag der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich einen schweizerischen Staatsangehörigen wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz international zur Fahndung aus. Dem Verfolgten wird namentlich vorgeworfen, im Herbst 2016 zwei Lieferungen von jeweils mindestens 2000 Methamphetamin-Pillen in die Schweiz organisiert zu haben.

Am 14. Februar 2023 informierte der Schweizer Polizeiattaché in Thailand BJ IRH via Einsatzzentrale fedpol über die Einreise des Verfolgten nach Thailand. Die zuständigen thailändischen Behörden einigten sich darauf, den Verfolgten vorerst einreisen zu lassen und ihn erst nach Erhalt eines schweizerischen Auslieferungsersuchens festzunehmen. Anlässlich seiner Einreise nach Thailand konnte der Verfolgte nachweisen, dass er für den 12. Mai 2023 einen Flug von Thailand nach Vietnam gebucht hatte.

Aufgrund von Verzögerungen und verschiedenen Missverständnissen bei der Vorbereitung der Auslieferungsunterlagen reichte die verbleibende Zeit letztendlich nicht aus, um das Auslieferungsersuchen bis zum Abflugtag des Verfolgten an die thailändischen Behörden zu übermitteln. Daher musste BJ IRH zuerst ein dringliches Verhaftersuchen an Thailand stellen. Dieses konnte dank der Unterstützung des schweizerischen Polizeiattachés in Thailand zeitgerecht umgesetzt werden. So konnte der Verfolgte am 12. Mai 2023 schliesslich am Flughafen Bangkok verhaftet werden, als er für seinen Flug nach Vietnam eincheckte.

In der Folge erklärte er sich mit einer vereinfachten Auslieferung an die Schweiz einverstanden. Danach musste eine 30-tägige Rechtsmittelfrist abgewartet werden, bevor die thailändischen Behörden die Auslieferung im Juli 2023 rechtskräftig bewilligten und der Vollzug in die Wege geleitet werden konnte.

Die Auslieferung an die Schweiz erfolgte im August 2023. Nach der Landung wurde der Verfolgte den örtlichen Polizeibehörden übergeben, die ihn anschliessend an die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich überstellten.

**Operation AnyKey: Wie das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden in einem grossen Fall von Online-Anlagebetrug unterstützt**

In den letzten Jahren haben sich die Fälle von Anlagebetrug vervielfacht. Kriminelle Gruppierungen streichen dabei horrenden Summen ein, während die Geschädigten ihre gesamten Investitionen verlieren. Die Täter, über mehrere Länder verteilt, kontaktieren ihre Opfer häufig telefonisch in ihrer Muttersprache. Sie bieten Anlagegeschäfte an – vermehrt im Bereich der Kryptowährungen – und versprechen ihnen hohe Renditen. Tatsächlich zielen solche Callcenter-Anrufe jedoch ausschliesslich darauf ab, die Opfer zu Geldüberweisungen zu bewegen. Die erhaltenen Beträge werden rasch in andere Länder überwiesen, wo sie über dafür eingerichtete Unternehmenskreisläufe gewaschen werden. Die Opfer sehen in der Regel ihr angelegtes Geld nie wieder.

Sowohl Staatsanwaltschaften als auch Ermittler stehen vor zahlreichen Herausforderungen, wenn es darum geht, Beweise aus verschiedenen Rechtsordnungen zusammenzutragen, Täter zu identifizieren, Callcenter-Aktivitäten zu unterbinden, Webseiten mit Angeboten offline zu setzen und ergaunerte Delikterträge zurückzuerlangen. Durch mehrjährige, hartnäckige Ermittlungen zwischen 2019 und 2023 gelang es schliesslich der Staatsanwaltschaft und der Polizei des Kantons Bern, ein in diesem Bereich tätiges kriminelles Netzwerk auszuheben. In Absprache mit den ukrainischen und georgischen Behörden wurden Callcenter geschlossen und die in verschiedenen Ländern erbeuteten Vermögenswerte gesperrt. Ein solches Vorgehen erfordert oft eine gleichzeitige oder koordinierte Zusammenarbeit zahlreicher Staaten. In derartigen Fällen leisten die EU-Agenturen Europol und Eurojust den Schweizer Behörden wertvolle Unterstützung. Europol ermöglicht es, ähnliche Modi Operandi, gemeinsame Opfer und parallele Verfahren in verschiedenen Ländern ein-

cher zu erkennen. Eurojust vernetzt die Staatsanwälte und erleichtert mit verschiedenen Instrumenten die internationale Rechtshilfe.

Das bei BJ IRH angegliederte Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust unterstützte die vom Kanton Bern veranlassten Massnahmen. Durch mehrere Koordinierungssitzungen ermöglichte es einen direkten Austausch zwischen den jeweiligen Magistratspersonen am Sitz der EU-Agentur in Den Haag. Es erleichterte den Abschluss einer Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe zwischen der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern und der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine sowie die Weiterleitung von Rechtshilfeersuchen an mehr als zwanzig europäische und aussereuropäische Staaten. Neben einem schnellen Austausch mit ausländischen Behörden unterstützte das Verbindungsbüro der Schweiz die Berner Staatsanwaltschaft zudem mit Hilfestellungen und Hinweisen zu ausländischen Rechtssystemen, was einen gezielteren und effizienteren Vollzug der Rechtshilfemassnahmen ermöglichte. Ohne die Unterstützung durch eine europäische Justizplattform wie Eurojust wären die Schweizer Strafverfolgungsbehörden wohl kaum in der Lage gewesen, gleichzeitige Massnahmen in verschiedenen nahen, aber auch entfernteren Rechtsordnungen zu garantieren.

Im Fall dieses Anlagebetrugs, bei dem die Opfer einen immensen Schaden erlitten, gelang es der Berner Staatsanwaltschaft und den Ermittlern dank ihrer Entschlossenheit und ihrem Fachwissen im Bereich der Cyberkriminalität, einen grossen Teil der aus der Ukraine und Georgien operierenden kriminellen Organisation zu zerschlagen – ein Erfolg, der auch der internationalen Koordinationsrolle von Eurojust zu verdanken ist.



*Aus der Traum vom grossen Geld – von skrupellosen Anlagebetrüger hereingelegt, sehen die Opfer nicht nur die versprochenen grossen Gewinne nicht, sondern verlieren auch ihre Investitionen.*

*Bild: oatawa via Getty Images*

### **Die Operation AnyKey aus dem Blickwinkel des zuständigen Berner Staatsanwaltes**

Unter der Leitung der bernisch-kantonalen Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben führt das Dezernat Digitale Kriminalität der Kantonspolizei Bern seit Ende 2019 umfangreiche Ermittlungen gegen eine Täterschaft durch, die mutmasslich in professionell organisierter Weise Online-Anlagebetrügereien begeht. Die Täterschaft hat ein ausgedehntes Konstrukt mit Strohfirmerien und dazugehörigen Bank- und Kryptowährungskonten errichtet und betreibt weit über hundert mutmasslich betrügerische Webseiten in Zusammenhang mit Online-Investitionen. Diese mutmasslichen Betrügereien haben bis dato – europaweit betrachtet – finanzielle Schäden in vielfacher Millionenhöhe mit zehntausenden Geschädigten zur Folge.

Der Auslöser der Ermittlungen war eine Strafanzeige eines Berner Geschädigten, bei der sich herausstellte, dass mit technischem Know-how und etwas Glück substanzielle Ermittlungserfolge erzielt werden können. Es zeigte sich rasch die Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit, da die digitalen Spuren in Richtung Ukraine wiesen und zudem weitere Geschädigte in Deutschland verortet werden konnten.

Um das Vorgehen und einen gemeinsamen Aktionstag zu planen, arrangierte das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust zwei Koordinierungstreffen. Diese fanden im Dezember 2020 sowie im April 2021 als «Covid-19-konforme» Videokonferenzen statt. Vertreterinnen und Vertreter aus der Ukraine, aus Deutschland, aus der Schweiz sowie von Europol und Eurojust nahmen daran teil. In den darauffolgenden Monaten war dann aber aus verschiedenen Gründen ein «Joint Action Day» noch nicht möglich. Schliesslich baten die bernischen Strafverfolgungsbehörden im Frühherbst 2021 um ein Treffen bei Eurojust in Den Haag. Das Verbindungsbüro der Schweiz übernahm die Organisation. Am produktiven Treffen vom 19. Oktober 2021 nahmen vonseiten des Kantons Bern der polizeiliche Einsatzleiter, der mit dem Fall befasste Forensiker sowie der zuständige Staatsanwalt teil. Es zeigte sich, dass die Ukraine an einem zeitnahen Aktionstag äusserst interessiert ist. Dank der guten Zusammenarbeit bei Eurojust konnte innerhalb weniger Monate eine Vereinbarung über eine gemeinsame Ermittlungsgruppe (Joint Investigation Team) zwischen der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern abgeschlossen werden. Diese ermöglichte einen vereinfachten Informationsaustausch, sodass dem geplanten «Action Day» im März 2022 nichts mehr im Wege stand.

Der Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine Ende Februar 2022 verunmöglichte dann aber den Aktionstag, weshalb sich die bernischen Ermittlungen in den darauffolgenden Monaten verstärkt auf die Analyse von Finanzflüssen und die Auswertung von Computerdaten konzentrierten. Die so gewonnenen Erkenntnisse führten zum Entschluss, nebst konkreten Schritten in der Schweiz rechtshilfeweise die Sperre einer Vielzahl von Bank- und Kryptowährungskonten zu beantragen. Gegen Ende des Jahres 2022 wurde klar, dass die Ukraine trotz der Umstände die Ressourcen für die Teilnahme an einem Aktionstag aufbringen kann. Entsprechend konnte wiederum mithilfe des Verbindungsbüros der Schweiz ein koordinierter Aktionstag initiiert werden. Das Verbindungsbüro übernahm eine entscheidende Rolle, indem es engagiert in verschiedener Weise Unterstützung leistete. Ende April 2023 war es dann soweit: Über 20 Länder nahmen am Aktionstag teil, viele davon «live» mittels der von Eurojust gehosteten Videokonferenz. Die Ergebnisse dieser Aktion befinden sich derzeit noch in der Auswertungsphase.

Im Anschluss gelang es den bernischen Strafverfolgungsbehörden zu belegen, dass neue Callcenter der mutmasslich selben Täterschaft von Georgien aus operieren. Bei der Kontaktaufnahme mit den georgischen Behörden und den anschliessenden gegenseitigen Rechtshilfeersuchen nahm das Verbindungsbüro der Schweiz dank den jeweils raschen Antwortzeiten und dem direkten Verkehr mit den Kolleginnen und Kollegen bei Eurojust und Europol erneut eine wichtige Scharnierfunktion wahr. So fand im Sommer 2023 ein weiterer Aktionstag in Tiflis statt, an dem auch Polizeibeamte der Kantonspolizei Bern vor Ort teilnahmen. Daraufhin war es an der Zeit, die bisherigen Untersuchungen der Öffentlichkeit zu präsentieren und erneut vor betrügerischen Online-Investitionen zu warnen. Die bernischen Strafverfolgungsbehörden bereiteten eine Erklärung vor und teilten den Entwurf – abermals via Verbindungsbüro – mit den ausländischen Partnern, sodass schliesslich im November 2023 eine koordinierte Mitteilung an die Medien erfolgen konnte.

Dieser Abriss der Geschehnisse zeigt, dass das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust für die hiesige Strafverfolgung insbesondere aufgrund der Beschleunigungswirkung sowie der ausgezeichneten Fachkompetenzen von sehr grosser Bedeutung ist. Seine Bekanntheit sollte zusätzlich gefördert und die Vorzüge der konstruktiven und kollegialen Zusammenarbeit sollten breitgefächert kommuniziert werden, um im international geprägten Kampf gegen die (Cyber-)Kriminalität vermehrt handfeste Erfolge vorweisen zu können.

# 4 Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit

## 4.1 Das «Ljubljana-Den Haag-Übereinkommen» zur strafrechtlichen Zusammenarbeit bei Völkerrechtsverbrechen

Am 26. Mai 2023 wurde in Ljubljana (Slowenien) das «Ljubljana-Den Haag-Übereinkommen» verabschiedet, das die Staaten zur Zusammenarbeit bei der Untersuchung und Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen verpflichtet. Das Übereinkommen schliesst eine Lücke im Völkerstrafrecht und stellt einen wichtigen Schritt im Kampf gegen die Straflosigkeit der schwersten Verbrechen dar. Auch BJ IRH nahm an der Konferenz, die zur Verabschiedung des Übereinkommens führte, teil.

Vor rund zehn Jahren schloss sich eine Gruppe von Staaten (namentlich die Niederlande, Belgien, Senegal, Slowenien, Argentinien und die Mongolei, die sog. Core Group) zusammen, mit dem Ziel, ein neues Völkerrechtsinstrument zu schaffen, das die Verfolgung und Untersuchung von Völkerrechtsverbrechen erleichtern soll. Der ursprüngliche Plan der Core Group, das Instrument innerhalb der UNO zu verhandeln, scheiterte relativ früh. Auch die Einbindung in den Rahmen des internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) wurde verworfen, da dessen Mitgliederkreis als zu eng angesehen wurde. Daher entstand eine diplomatische Initiative zur Erarbeitung des neuen Instruments ausserhalb des UNO- und IStGH-Rahmens.

Nach jahrelangen Vorarbeiten, mehreren Vorbereitungstreffen und Covid-bedingten Verzögerungen fand vom 15.–26. Mai 2023 in Ljubljana die diplomatische Konferenz für die Verhandlung über das neue Übereinkommen statt. Das am 26. Mai 2023 als «Ljubljana-Den Haag-Übereinkommen» verabschiedete Instrument enthält materielle strafrechtliche Bestimmungen, darunter Definitionen von Verbrechen, die denen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs nachempfunden sind, eine



Im Mai 2023 wurde in Slowenien unter Mitwirkung von BJ IRH das Ljubljana-Den Haag-Übereinkommen ausgehandelt. Es schliesst eine Lücke im Völkerstrafrecht.

Bild: Anze Malovrh/STA

Verpflichtung zur Kriminalisierung und Verfolgung von Verbrechen sowie eine Bestimmung über die universelle Gerichtsbarkeit. Ausserdem enthält es Bestimmungen über die internationale strafrechtliche Zusammenarbeit. Letztere beruhen auf Bestimmungen verschiedener internationaler Instrumente, denen die Schweiz beigetreten ist (u. a. das Europäische Rechtshilfeübereinkommen und dessen Zweites Zusatzprotokoll).

Die Konferenz war die bisher grösste internationale Konferenz, die jemals in Slowenien abgehalten wurde. Die Bedeutung, die Slowenien dem Anlass beimass, war entsprechend gross. An der Schlusszeremonie waren sowohl die stellvertretende slowenische Ministerpräsidentin als auch die Justizministerin Sloweniens persönlich anwesend, um den Abschluss des Übereinkommens zu würdigen. An den Verhandlungen nahmen Delegierte aus 68 Ländern und zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen teil. Neben fast allen europäischen Staaten waren insbesondere auch die afrikanischen Länder zahlreich vertreten.

Die Schweizer Delegation setzte sich aus Expertinnen und Experten von BJ IRH, des Direktionsbereichs Strafrecht des BJ sowie der Direktion für Völkerrecht des EDA zusammen, wobei die Delegationsleitung bei BJ IRH lag. Die verschiedenen Themenbereiche des Übereinkommens wurden zunächst in Arbeitsgruppen besprochen und verhandelt, bevor die Bestimmungen im Plenum diskutiert und in der Folge angenommen wurden. Die Schweizer Delegation beteiligte sich in den Arbeitsgruppen wie auch im Plenum aktiv an den Verhandlungen und nahm mehrmals die Rolle der konstruktiven Brückenbauerin ein, indem sie zwischen unterschiedlichen Ansichten vermittelte. Die Verhandlungen verliefen grösstenteils konstruktiv. Insbesondere in Bezug auf die Ablehnungsgründe für die Rechtshilfe und Auslieferung sowie die Frage der universellen Gerichtsbarkeit bestand Besprechungsbedarf und bedurfte es einer etwas längeren Kompromissfindung.

Das «Ljubljana-Den Haag-Übereinkommen» schliesst wie erwähnt eine Lücke bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen. Bisher gab es kein multilaterales Instrument, das die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei deren Verfolgung regelt, obwohl die Strafverfolgung dieser Verbrechen regelmässig mehrere Staaten betrifft und eine enge Zusammenarbeit der Justizbehörden erfordert. Beweismittel, Zeugen, Opfer, mutmassliche Täter und zuständige Strafverfolgungsbehörden befinden sich häufig in verschiedenen Ländern. Das Römer Statut enthält zwar eine Zusammenarbeitspflicht, diese beschränkt sich jedoch auf die Kooperation der Mitgliedstaaten mit dem Internationalen Strafgerichtshof. Bislang gab es auch keine anderen Instrumente, die eine solche Zusammenarbeit regeln würden.

Die Schweiz selbst kann zwar gestützt auf ihr Rechtshilfegesetz mit allen Staaten zusammenarbeiten. Führt sie aber selbst Verfahren gegen mögliche Völkerrechtsverbrecher, so ist sie regelmässig auf Rechtshilfe aus anderen Staaten angewiesen. Das Übereinkommen erlaubt es denjenigen Staaten, die einer ver-

traglichen Grundlage für die Zusammenarbeit bedürfen, in Zukunft Rechtshilfe zu leisten oder eine Person auszuliefern. Auch die Schweizer Behörden würden folglich von einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit profitieren, wenn die Schweiz das Übereinkommen ratifizierte – und es ihr hinreichend andere Staaten gleichtäten.

Das neue Übereinkommen stellt demnach einen wichtigen Schritt im Kampf gegen die Straflosigkeit der schlimmsten Verbrechen dar. Der Erfolg des Übereinkommens hängt aber natürlich davon ab, wie viele Staaten sich für eine Ratifikation entscheiden. Die Schweiz hat das Übereinkommen anlässlich der Unterzeichnungszeremonie vom 14. und 15. Februar 2024 in Den Haag zusammen mit 32 anderen Staaten unterzeichnet. Wie in der Schweiz bei solchen neuen Instrumenten üblich, werden die interessierten Kreise in der Folge im Rahmen einer Vernehmlassung eingeladen, sich zur Vorlage zu äussern. Das Übereinkommen muss im Anschluss daran vom Parlament genehmigt werden, bevor es ratifiziert werden kann.

#### **4.2 Ausbau des Netzes von bilateralen Zusammenarbeitsverträgen: Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Panama**

Im März 2023 hat die Schweiz mit Panama ihren bislang siebzehnten bilateralen Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit einem anderen Staat oder Territorium unterzeichnet. BJ IRH hatte den Vertrag im Jahr zuvor ausgehandelt. Mit Panama, einem wichtigen Finanzplatz, verbinden die Schweiz gemeinsame strategische Interessen namentlich im Bereich der Bekämpfung der Finanzmarktkriminalität.

Die Aushandlung des Vertrags ist vonseiten der Schweiz eine Umsetzung des strategischen Entscheids, Rechtshilfeverträge mit anderen bedeutenden Finanz- und Wirtschaftsplätzen abzuschliessen. Dies dient neben den konkreten praktischen Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden einerseits den Bemühungen der Schweiz um einen sauberen Finanzplatz und dem Schutz vor seinem Missbrauch durch kriminelle Akteure. Es soll damit unter anderem einem drohenden Reputationsschaden entgegengewirkt werden. Andererseits soll Wettbewerbsgleichheit geschaffen werden, indem auch andere wichtige Finanzplätze in das internationale Regelwerk zur Bekämpfung internationaler Finanzkriminalität eingebunden werden und keine Vorteile daraus ziehen können sollen, wenn sie sich in der Zusammenarbeit nicht kooperativ verhalten.

Im Vordergrund steht die Bekämpfung von Finanz- und Wirtschaftsdelikten, Geldwäscherei und Betrug. Wie alle Rechtshilfeverträge der Schweiz beschränkt sich der Vertrag mit Panama aber nicht auf diese Delikte, sondern hat einen breiten Anwendungsbereich. Er schafft eine verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Justizbehörden beider Staaten bei der Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung strafbarer Handlungen im Allgemeinen.

Wie die vor ihm abgeschlossenen Rechtshilfeverträge beruht der Vertrag auf den Grundsätzen des schweizerischen Rechtshilferechts und orientiert sich am Europäischen Rechtshilfeübereinkommen und dessen Zweiten Zusatzprotokoll. Inhaltlich liegt er

auf der Linie der früher ausgehandelten Verträge. Neu ist eine Bestimmung, welche die elektronische Übermittlung von Rechtshilfeersuchen ermöglicht, sofern das Landesrecht beider Staaten eine solche Übermittlung zulässt. Voraussetzung dafür ist, dass die Vertragsstaaten die Echtheit des Ersuchens überprüfen können und ein gesicherter Übermittlungskanal vorhanden ist. Der Vertrag wurde in der Frühjahrssession 2024 von der Bundesversammlung genehmigt. Die Frist für das für derartige Instrumente übliche fakultative Referendum läuft bis zum 4. Juli 2024.



*Intensivierte Zusammenarbeit mit einem anderen wichtigen Finanzzentrum: 2023 hat die Schweiz einen Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Panama unterzeichnet (im Bild Panama-Stadt).*

*Bild: Nicolas Weschta via Getty Images*

# 5 Elektronische Hilfsmittel auf der BJ IRH-Website im Überblick

## **Für alle Bereiche der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen: Website des BJ ([www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Sicherheit > Internationale Rechtshilfe > Internationale Rechtshilfe in Strafsachen)**



- Allgemeine Informationen: Kontaktadresse, Tätigkeitsberichte, Statistik.
- Rechtsgrundlagen.
- Überblick über die einzelnen Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.
- Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und weiteren internationalen Straftribunalen.
- Informationen zum Staatsvertragsnetz.
- Links auf den Rechtshilfeführer und die Orts- und Gerichtsdatenbank ELORGE (beides nachfolgend im Detail) sowie auf das Europäische Justizielle Netzwerk EJN und Eurojust.

## **Zusätzlich unter [www.rhf.admin.ch](http://www.rhf.admin.ch) > Strafrecht**

- Links auf Wegleitungen, Checklisten und Rundschreiben, rechtliche Grundlagen, Rechtsprechung und Behörden.

## **Speziell für die akzessorische Rechtshilfe Rechtshilfeführer ([www.rhf.admin.ch](http://www.rhf.admin.ch) > Rechtshilfeführer)**



- Hilfsmittel für die Ersuchen schweizerischer Behörden namentlich in den Bereichen Beweiserhebung und Zustellung an das Ausland.
- Länderseiten: Überblick über alles Wissenswerte bezüglich der Stellung von Ersuchen im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe an einen bestimmten Staat (sowohl zur Unterstützung von Strafverfahren als auch von Verfahren des Zivil- und Verwaltungsrechts).
- Muster von Ersuchen, Formulare im Zusammenhang mit Beweiserhebung und Zustellung.

## **Orts- und Gerichtsdatenbank Schweiz ([www.elorge.admin.ch](http://www.elorge.admin.ch))**

- Richtet sich vor allem an ausländische Behörden, die über die Eingabe von Postleitzahl oder Ortschaft die im Bereich der internationalen akzessorischen Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen für den Direktverkehr örtlich zuständige schweizerische Behörde in Erfahrung bringen können.
- Daneben Verzeichnis der schweizerischen Behörden, die im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe in Strafsachen zum direkten Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Partnerbehörden legitimiert sind.

# 6 Ausgewählte Entscheide der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

## 6.1 Auslieferung

- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2023.42 vom 15. Juni 2023: Auslieferung an Polen, Verteidigungsrechte im Abwesenheitsverfahren.
- Urteil des Bundesgerichts 1C\_180/2023 vom 20. Juni 2023: Auslieferung an Serbien, Strafausscheidung und Diskriminierungsverbot (*Raugevicius-Praxis*).
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2023.89 + RP.2023.30 vom 20. Juli 2023: Auslieferung an Ecuador, Bewilligung der Auslieferung mittels Garantien, Verweis auf Entscheid RR.2022.138+RH.2022.13 + RP.2022.34 + RP.2022.43 vom 2. November 2022. Abweisung der Beschwerden gegen die Entscheide des Bundesstrafgerichts mit Urteil des Bundesgerichts 1C\_592/2022, 1C\_370/2023 vom 4. September 2023.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2023.95 vom 9. August 2023: Auslieferung an Serbien, Verjährungsproblematik und Haftsituation in Serbien.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2023.71 + RR.2023.73 vom 4. September 2023: Auslieferung an Russland, Entschädigung und Deckung der Kosten.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2023.148 vom 26. Oktober 2023: Auslieferung an Rumänien, Haftsituation in Rumänien.

## 6.2 Akzessorische Rechtshilfe

- Entscheide des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2022.51 und RR.2022.62 vom 27. Februar 2023: Verwendung von im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ausgetauschten Dokumenten (Art. 20 ZP II EUeR); Verneinung einer Verletzung der Regeln über die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen (Art. 67a IRSG); bestätigt mit Urteilen des Bundesgerichts 1C\_115/2023 und 1C\_127/2023 vom 5. Juni 2023.
- Entscheide des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2022.195 und RR.2022.197 vom 22. März 2023: ausländische Einziehung und Herausgabe von Vermögenswerten (Art. 74a IRSG); rechtliches Gehör von nicht beschuldigten Personen im ausländischen Einziehungsverfahren; Verneinung einer Verletzung von Art. 2 lit. a IRSG.
- Urteil des Bundesgerichts 1C\_624/2022 vom 21. April 2023: Herausgabe von Vermögenswerten (Art. 74a IRSG); Verneinung einer Gesetzeslücke: die Herausgabe von Vermögens-

- werten an einen ausländischen Staat zur Vollstreckung einer Ersatzforderung ist nicht möglich; eine Vollstreckung unter Wahrung der Rechte der Gläubigerinnen im Sinne der Grundsätze des schweizerischen Zwangsvollstreckungsrechts ist dagegen im Rahmen des Exequaturverfahrens nach Art. 94 ff. IRSG möglich; teilweise Gutheissung der Beschwerde.
- Urteil des Bundesgerichts 1C\_148/2023 vom 25. April 2023: Legitimationsnachweis des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin; überspitzter Formalismus; Gutheissung der Beschwerde.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2022.206-214 vom 23. Mai 2023: Rechtshilfe an Russland; Rechtsverweigerungsbeschwerde; Antrag auf Freigabe von gesperrten Vermögenswerten; Gutheissung der Beschwerde.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2022.226 vom 2. August 2023: Entsiegelung; Beschwerde des BJ gegen die Schlussverfügung und den vorangegangenen Entsiegelungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts; Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung an das Zwangsmassnahmengericht zur Neubeurteilung des Entsiegelungsgesuchs der Vollzugsbehörde.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2022.183 vom 27. September 2023: Rechtshilfe an Russland; Eigentumsgarantie, Beschleunigungsgebot; Absehen von einer Sistierung des Rechtshilfeverfahrens und Verweigerung der Rechtshilfe; Aufhebung der rechtshilfeweise angeordneten Kontosperrung. Mit Urteil 1C\_543/2023 vom 7. März 2024 hat das Bundesgericht die vom BJ dagegen erhobene Beschwerde gutgeheissen, soweit es darauf eingetreten ist. Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Zurückweisung an die Vorinstanz zur weiteren Beurteilung.
- Urteil des Bundesgerichts 1C\_450/2023 vom 27. September 2023: Ausdehnung der Spezialität; Zulässigkeit der Beschwerde an das Bundesgericht gegen die Zustimmung zur weiteren Verwendung bereits übermittelter Informationen aus dem Geheimbereich; der Spezialitätsvorbehalt stellt keine elementare Verfahrensgarantie dar, deren allfällige Verletzung im ausländischen Verfahren einen besonders bedeutenden Fall nach Art. 84 Abs. 2 BGG begründen würde: Art. 84 Abs. 2 BGG bezieht sich nämlich auf fundamentale Verfahrensgrundsätze i.S.v. Art. 2 IRSG, insbesondere schwere Verletzungen der Verfahrensgarantien der EMRK und des UNO-Pakts I. Das Spezialitätsprinzip gehört nicht in diese Kategorie.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2023.70 vom 26. Oktober 2023: Hausdurchsuchung, Erhebung von elektronischen Daten; Aktenausscheidung mit Be-

nutzung von Schlüsselwörtern; angemessene Frist zur Stellungnahme des Betroffenen.

- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2023.123 vom 13. November 2023: Verletzung des rechtlichen Gehörs; Zugang zum Dokument, welches die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen beinhaltet (Art. 67a IRSG), welche zum Rechtshilfeersuchen führte; Gutheissung der Beschwerde.
- Urteil des Bundesgerichts 1C\_604/2023 vom 17. November 2023: Schwärzung der Namen von Bankmitarbeitenden; grundsätzliche Verneinung der Parteistellung von Bankangestellten, welche in Kontounterlagen erwähnt werden; ausnahmsweise Abweichen von diesem Grundsatz bei besonders schutzwürdigen Interessen, welche hier nicht vorliegen.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer, RR.2023.61 vom 29. November 2023: Verhältnismässigkeit der Rechtshilfemassnahmen (Hausdurchsuchung; gewaltsame Öffnung der Wohnungstüre, Einsatz eines Irritationskörpers, Anlegen von Handschellen und Überziehen einer Augenbinde).

## 7 Wichtige statistische Angaben über die internationale Rechtshilfe 2019–2023

Geschäftsgruppe	Geschäftsart	2019	2020	2021	2022	2023
Auslieferungsersuchen an das Ausland		272	204	179	174	<b>216</b>
Auslieferungsersuchen an die Schweiz		321	285	312	314	<b>430</b>
Fahndungsersuchen an das Ausland		268	207	178	219	<b>206</b>
Fahndungsersuchen an die Schweiz		36 511	31 535	28 046	28 425	<b>29 827<sup>1</sup></b>
Strafübernahmeersuchen an das Ausland		221	227	232	256	<b>353</b>
Strafübernahmeersuchen an die Schweiz		142	132	154	181	<b>191</b>
Strafvollstreckungsersuchen an das Ausland	Freiheitsstrafen	3	7	9	4	<b>9</b>
Strafvollstreckungsersuchen an die Schweiz	Freiheitsstrafen	4	8	6	7	<b>8</b>
	Bussen und Geldstrafen		4	4	10	<b>10</b>
Prisoner Transfer an das Ausland	auf Wunsch des Verurteilten	54	36	60	46	<b>44</b>
	gemäss Zusatzprotokoll	1	1	1		<b>4</b>
Prisoner Transfer an die Schweiz	auf Wunsch des Verurteilten	24	15	12	12	<b>12</b>
Fahndung für internationale Tribunale						<b>3</b>
Rechtshilfeersuchen an die Schweiz	strafrechtliche Beweiserhebung	1270	1279	1375	1201	<b>1350</b>
	strafrechtliche Beweiserhebung: Aufsicht	1260	1205	1266	1394	<b>1430</b>
	strafrechtliche Beweiserhebung: eigener Fall	71	67	100	50	<b>67</b>
	Herausgabe von Vermögenswerten	19	30	36	17	<b>20</b>
	Herausgabe von Vermögenswerten: eigener Fall	2	6	2	3	<b>5</b>
	zivilrechtliche Beweiserhebung <sup>2</sup>	57	48	64	51	<b>48</b>
Rechtshilfe mit internationalen Gerichten und Tribunalen	Internationaler Strafgerichtshof		7	3	6	<b>3</b>
	Ad-hoc Tribunale <sup>3</sup>	2	4		4	<b>2</b>
	Untersuchungskommissionen und -mechanismen					

Geschäftsgruppe	Geschäftsart	2019	2020	2021	2022	2023
Rechtshilfeersuchen an das Ausland	strafrechtliche Beweiserhebung	935	845	995	948	<b>1069</b>
	strafrechtliche Beweiserhebung: Direktverkehr <sup>4</sup>				1930	<b>2205</b>
	Herausgabe von Vermögenswerten	20	12	6	12	<b>11</b>
	zivilrechtliche Beweiserhebung <sup>2</sup>	23	18	19	33	<b>23</b>
Sekundäre Rechtshilfe	zur Verwendung in Strafverfahren	17	13	15	13	<b>13</b>
	Weiterleitung an einen Drittstaat	9	4	6	4	<b>7</b>
Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen und Beweismitteln	an das Ausland (Art. 67a IRSG)	127	168	116	128	<b>117</b>
	an die Schweiz	3	3	6	21	<b>9</b>
Zustellungsersuchen an die Schweiz	in Strafrecht	213	161	225	177	<b>205</b>
	in Zivilrecht <sup>2</sup>	536	324	381	323	<b>315</b>
	in Verwaltungsrecht	190	188	208	233	<b>190</b>
	in Verwaltungssachen (Übereinkommen Nr. 94) <sup>5</sup>	22	34	51	46	<b>33</b>
Zustellungsersuchen an das Ausland	in Strafrecht	559	616	342	501	<b>781</b>
	in Zivilrecht <sup>2</sup>	821	689	701	598	<b>622</b>
	in Verwaltungsrecht	543	427	411	321	<b>311</b>
	in Verwaltungssachen (Übereinkommen Nr. 94) <sup>5</sup>	15	33	28	5	<b>18</b>
Teilung eingezogener Vermögenswerte (Sharing)	Internationales Sharing (schweizerisches Einziehungsurteil)	11	12	15	15	<b>11</b>
	Internationales Sharing (ausländisches Einziehungsurteil)	17	9	11	10	<b>13</b>
	Nationales Sharing	70	55	50	39	<b>62</b>
Eurojust/Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust <sup>6</sup>	Anfragen Eurojust – Schweiz	141	143	154	176	<b>160</b>
	Anfragen Schweiz – Eurojust	165	173	100	65	<b>98</b>
Instruktion für das EJPD	Bewilligungen nach Art. 271 StGB	1			1	<b>1</b>

<sup>1</sup> Davon Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS; Zahl von fedpol): 17 522, INTERPOL 12 260 («Rote Ecken»; Zahl von INTERPOL) und 44 direkt an das BJ gerichtete Ersuchen. Dabei nicht berücksichtigt sind 11 709 Ausschreibungen «Diffusions» via INTERPOL, zu welchen es keine genauen Angaben gibt, wie viele davon auch an die Schweiz gerichtet waren. Zudem ist zu beachten, dass eine konkrete Prüfung der Ausschreibungen im SIS und via INTERPOL nur bei ca. 20% der Fälle erfolgt, namentlich wenn ein konkreter Bezug zur Schweiz erkennbar ist oder erst dann, wenn eine Anhaltung der gesuchten Person in der Schweiz erfolgt.

<sup>2</sup> Nicht berücksichtigt sind die direkt von Behörden in den Kantonen übermittelten oder erhaltenen Ersuchen, zu welchen das BJ keine Angaben hat.

<sup>3</sup> Ehem. Internationale Strafgerichtshöfe für Ruanda und Ex-Jugoslawien sowie andere Ad-hoc Tribunale.

<sup>4</sup> Kantone BE, BS, GE, LU, SG, SZ, TG, VD, ZG, ZH sowie Bundesbehörden BA, ESTV, EFD, Swissmedic.

<sup>5</sup> Seit 1.10.2019 ist das Übereinkommen Nr. 94 für die Schweiz in Kraft (SR 0.172.030.5).

<sup>6</sup> Eurojust inkl. Drittstaaten und bereits existierender Geschäfte, die auf die Schweiz erweitert wurden.

**Entscheide von Gerichten**

<b>Instanz</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Bundesstrafgericht	230	294	203	189	208
Bundesgericht	66	83	61	44	49
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>296</b>	<b>377</b>	<b>264</b>	<b>233</b>	<b>257</b>

## Links

BJ-Bericht zur e-Evidence-Vorlage der EU:  
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/berichte-gutachten/2023-10-24.html>



Abschlussbericht des CAT zum 8. Periodischen Bericht der Schweiz: [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CAT/C/CHE/CO/8&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CAT/C/CHE/CO/8&Lang=en)



